

INTERN

Landratsamt Ebersberg
untere Naturschutz- und
Abgrabungsbehörde; Kreisfachberatung

An das
SG 44
Frau Schöberl

Az (bitte stets angeben):
45-173-7/5 Pliening (E)

Ihr Zeichen: 44/641-4/2 Pliening 6 Bd. XVI
Antragsteller: Fa. Ebenhöf
**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer.
Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Kiesabbau der Fa. Ebenhöf GmbH & Co. Kies- und Sandwerke
KG**
Fl.Nr.: 2305, 2313, 2316, 2317, 2318; Gmkg.: Pliening

Josef Erl
Tel.: 08092/823-625

Termine nach Vereinbarung

Ebersberg, 17.12.2019

Sehr geehrte Frau Schöberl,

zu o. g. Vorhaben nehmen wir aus der Sicht des Naturschutzes wie folgt Stellung:

1. Sachverhalt

Die Firma Ebenhöf stellt einen Antrag auf Freilegung von Grundwasser zum Zwecke der Kiesgewinnung auf den o. g. Grundstücken. Die Flächen sind im Regionalplan München als Vorranggebiet für Bodenschätze Nr. 301 und regionaler Grünzug Nr. 12 ausgewiesen.

2. Beurteilung aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht

Im Einzelnen nehmen wir zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

I. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,

liegen nicht vor

II. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,

liegen nicht vor

III. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,

liegen nicht vor

IV. geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG,

Zum Zwecke der Kiesgewinnung kommt es zum Verlust von 130 m² nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützter Landschaftsbestandteile und somit zum vollständigen Verlust folgender Biotope:

1. B116 Gebüsche/ Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standort

Nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Ausgleich ist dabei als gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen. Für die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG ist der Nachweis zu erbringen, dass die Zerstörung oder Beeinträchtigung des betreffenden Biotops im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen wird.

Es sind im Erläuterungsbericht Aussagen zu treffen und im Rekultivierungsplan graphisch darzustellen, wo der Biotoptyp B 116 (im Verhältnis 1:1) auf der Ausgleichsfläche neu angelegt wird.

V. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG,

liegen nicht vor

VI. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG,

Zum Zwecke der Kiesgewinnung kommt es zum Verlust von 1.200 m² nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlicher geschützter Biotope und somit zum vollständigen Verlust folgender Biotope:

1. W 13 – Waldmäntel feuchter bis nasser Standorte

Nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Ausgleich ist dabei als gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen. Für die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG ist der Nachweis zu erbringen, dass die Zerstörung oder Beeinträchtigung des betreffenden Biotops im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen wird.

Es sind im Erläuterungsbericht Aussagen zu treffen und im Rekultivierungsplan graphisch darzustellen, wo der Biotoptyp W 13 (im Verhältnis 1:1) auf der Ausgleichsfläche neu angelegt wird.

VII. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,

liegen nicht vor

VIII. Eingriffsregelung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vorhaben befindet sich in einem Vorranggebiet für Bodenschätze, einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und einem regionalen Grünzug. Gemäß § 15 Abs.

2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs erfolgte auf der Basis der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens mit einzubeziehen. Dargestellt sind die Ergebnisse der Eingriffs- und Ausgleichsermittlung im Erläuterungsbericht. Mit dem berechneten Kompensationsbedarf von 138.664 Wertepunkten (Genehmigungsplanung „Bewertung nach der BayKompV“) besteht aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht unser Einverständnis. Der Kompensationsumfang nach Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Prognosezustandes mit 1.152.900 Wertepunkten ist nachvollziehbar. Die Ausgleichsmaßnahmen sind dazu geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Hinweis:

Es fehlt die Beschreibung und Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop und nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil. Es sind im Erläuterungsbericht Aussagen zu treffen und im Rekultivierungsplan graphisch darzustellen, wo die o. g. gesetzlich geschützten Biotope im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.

IX. Artenschutz nach Abschnitt 3 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, 1. Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Klärung der Frage, ob entsprechende Tier- oder Pflanzenarten im Vorhabensgebiet vorkommen, wurde von Herrn Dipl.-Ing. Klaus Burbach eine saP durchgeführt, deren Ergebnisse mit Datum vom 12.08.2019 in den Antragsunterlagen enthalten sind. Auf die Details dieser saP wird verwiesen.

Sie kommt in der Gesamtbetrachtung zu folgendem Ergebnis:

1. Von der Feldlerche wurden im Vorhabensbereich des neuen Kiesabbaus zwei Reviere festgestellt.
2. Von der Wiesenschafstelze wurde ein Revier im östlichen Randbereich des neuen Kiesabbaus des Vorhabens festgestellt.
3. Durch das geplante Vorhaben wird durch die vorgesehene Querung des Abfanggrabens mit einem Förderband in die Lebensräume der Zauneidechse an den Böschungen eingegriffen.

Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV FFH-RL aufgeführten Arten oder europäischen Vogelarten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung

von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (Vorhaben in Gebieten während der Planfeststellung nach § 33 BauGB) der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann nicht als verwirklicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind ein oder mehrere Verbote erfüllt, ist zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Demnach ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme nur möglich, wenn keine zumutbaren alternativen bestehen und der günstige Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten gem. Anhang IV FFH-RL gewahrt bleibt bzw. für Arten, die sich aktuell in einem ungünstigen EHZ befinden, wenigstens nicht nachhaltig verschlechtert wird, bzw. sich der EHZ der (lokalen) Population der betroffenen Vogelart nicht verschlechtert.

Das „Guidance document“ der EU-Kommission (2007) sieht die Möglichkeit vor, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) bei der Beurteilung der Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL zu berücksichtigen. Danach können weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL nicht eintreten und entsprechend keine Befreiung nach Artikel 16 FFH-RL erforderlich ist.

Maßnahmen, die im Falle von Projekten / Tätigkeiten mit möglichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dienen, müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d.h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen). Sie können aber auch Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt. Solange diese Bedingung erfüllt ist und die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht werden, braucht nicht auf Artikel 16 zurückgegriffen werden" (EU-KOMMISSION 2007:55).

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (S. 20 – 22) sind dazu geeignet, das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL zu vermeiden oder zu mindern.

CEF-Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam ausgeschlossen werden können, müssen in geeigneter Weise gesichert, sowie die Sicherung der Maßnahmen vor Beginn der Umsetzung des Bauvorhabens, gegenüber der zuständigen Behörde aktenkundig nachgewiesen werden. Wir weisen darauf hin, dass vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens eine fachliche Bestätigung, durch

eine ökologische Baubegleitung, der Eignung von notwendigen CEF-Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) für die Rechtssicherheit notwendig ist.

Hinweis:

Zum Materialtransport für die angestrebte Teilverfüllung sowie die spätere Rekultivierung/ Verfüllung wird eine Zufahrt zum Gelände benötigt. Im Planungsprozess wurden alle möglichen, sinnvoll erscheinenden Alternativen in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde in Ebersberg erörtert und geprüft. Die Favorisierte Trassenführung über die westlich an das Abbaugelände anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche die Fahrstrecke verkürzt und eine weitere Nutzung des Betriebsweges der durch bereits rekultiviertes Gebiet führt, vermieden hätte, kann trotz intensiver Bemühungen nicht realisiert werden. Die Zufahrt erfolgt über das Kieswerk der Fa. Ebenhöf und nutzt im Anschluss das vorhandene Betriebswegenetz, bzw. die Zufahrt zum derzeitigen Abbauabschnitt durch bereits rekultiviertes Gelände und bezieht diesen mit ein (siehe S. 14 des UVP-Berichtes).

Der Betriebsweg wird seit Jahrzehnten für Abbau und Verfüllung genutzt, allerdings nicht für eine Verfüllung der Größenordnung von 650.000 m³ und 100 LKW am Tag (entspricht 200 Fahrten durch das rekultivierte Gelände pro Tag), wie aktuell für die Herstellung der Halbinsel benötigt wird.

In der saP von Herrn Dipl.-Ing. Klaus Burbach deren Ergebnisse mit Datum vom 12.08.2019 in den Antragsunterlagen enthalten sind, wird geschrieben (S. 18),

„Da der zum Abbau vorgesehene Bereich nicht für Amphibien geeignet ist, sind artenschutzrechtliche relevante Beeinträchtigungen auszuschließen.“

Der Untersuchungsraum für Amphibien und Reptilien beschränkte sich auf das nördliche Abbaugelände, auf den Bereich um die neue Förderbandtrasse und die zwei bereits rekultivierten Seen südlich des Abfanggrabens. Die Untersuchungen müssen im Bereich der gesamten Zufahrt durchgeführt werden, beginnend im Nordwesten des rekultivierten Geländes. Zur Kartierung der Amphibien fanden lediglich Kontrollen statt.

Zur Erfassung von Amphibien und Reptilien müssen gewisse Erfassungsmethoden eingehalten werden.

Methoden:

1. Amphibien

- In der Regel 5 Kontrollen
- Mindestens 2 nächtliche Begehungen im Mai und Juni
- Erfassung von Wanderkorridoren

2. Reptilien

- Gezielte Suche von Tieren an Sonnenplätzen, an Eiablageplätzen, Verstecken und Überwinterungsquartieren
- Ausbringung und Kontrolle von künstlichen Verstecken
- Begehungen vor allem im Frühjahr und Spätsommer Herbst

Fazit:

Die Aussage im Erläuterungsbericht *„Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist jedoch nicht auszugehen“* ist naturschutzfachlich und –rechtlich falsch. Um den aktuellen Bestand von Amphibien und Reptilien wiedergeben zu können, hätte es eine saP für den gesamten Bereich der Zufahrt zum neuen Kiesabbau benötigt. Im gesamten rekultivierten Bereich gibt es geeignete Lebensräume (kleine und größere Gewässer, Kiesschüttungen, Sträucher) für die o. g. Tiergruppen. Die Zufahrt ist Teil der Genehmigung und muss deshalb in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden. Auf Grund der deutlich erhöhten Frequenz an LKW Verkehr durch die Wiederverfüllung lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausschließen.

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht ist, um nicht gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, 1. Jahr vor Beginn der Verfüllungs-/Rekultivierungsmaßnahmen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Diese kann sich auf die Zufahrt zum neuen Abbaugelände beschränken, welche durch den bereits renaturierten Bereich führt. Hierbei sind alle Arten abzuhandeln die durch den erhöhten LKW Verkehr betroffen sein können. Kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, muss auf die Verfüllungsmaßnahme in dieser Größenordnung verzichtet werden. Der artenschutzrechtliche Ausgleich auf der geplanten Halbinsel für die Feldlerche und Wiesenschafstelze ist dann an einer anderen, geeigneten Stelle zu erbringen, nachzuweisen und rechtlich zu sichern.

X. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18. 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Kiesabbauvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein kumulierendes Vorhaben nach § 11 UVPG. Die Bereiche, die sich derzeit im Abbau oder in der Rekultivierung befinden, sind daher als Vorbelastung in die Betrachtung miteinzubeziehen.

1. Pkt. 1.6.3 des UVP - Berichts

Zum Materialtransport wird für die angestrebte Teilverfüllung sowie die spätere Rekultivierung eine Zufahrt zum Gelände benötigt. Diese erfolgt über das Kieswerk der Fa. Ebenhöf und nutzt im Anschluss das vorhandene Betriebswegenetz, bzw. die Zufahrt zum derzeitigen Abbaubereich durch bereits rekultiviertes Gelände und bezieht diesen mit ein.

Der Betriebsweg wird bereits seit Jahrzehnten für den genehmigten Abbau und Verfüllung genutzt, allerdings nicht für eine Verfüllung der Größenordnung von 650.000 m³ mit 100 LKW am Tag (entspricht 200 Fahrten durch das rekultivierte Gelände pro Tag), wie aktuell für die Herstellung der Halbinsel benötigt wird.

Die Amphibienpopulation, welche in diesem Zusammenhang insbesondere zu betrachten ist, hat sich richtigerweise durch den Kiesabbau und die erfolgten Rekultivierungen entwickelt.

Fazit:

Die durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Herrn Dipl.-Ing. Klaus Burbach ist nicht dazu geeignet, die Verbotstatbestände nach § 44. Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Der Untersuchungsraum für Amphibien und Reptilien beschränkte sich auf das nördliche Abbaugelände, auf den Bereich um die neue Förderbandtrasse und die zwei bereits rekultivierten Seen südlich des Abfanggrabens.

2. UVP-Bericht Pkt. 4.2.2 „Tiere und Pflanzen (BNatSchG)“

Es fehlen Aussagen über das nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (BNT: W 13 – Waldmäntel feuchter bis nasser Standorte) gesetzlich geschützte Biotop und dem nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG (BNT: B 116 Gebüsche/ Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standort) gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil.

Nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Ausgleich ist dabei als gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen. Für die Erteilung der Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG ist der Nachweis zu erbringen, dass die Zerstörung oder Beeinträchtigung des betreffenden Biotops im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen wird.

Gesamtfazit:

Im Bereich des neuen Abbaugeländes müssen 130 m² gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i. V. m. Art 16 Abs. 1 BayNatSchG gerodet werden. Im UVP Bericht fehlen in der Anlage 3 Nr. 2.3.6 „*geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG*“ Aussagen zum BNT „*B116 Gebüsche/ Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standort*“.

Im Bereich des Abfanggrabens müssen 1200 m² gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gerodet werden. Im UVP Bericht fehlen in der Anlage 3 Nr. 2.3.7 „*gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG*“ um Aussagen zum BNT „*W 13 – Waldmäntel feuchter bis nasser Standorte*“.

Innerhalb des neuen Abbaugeländes und im Bereich des Abfanggrabens können bei der Einhaltung aller Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-/Ersatz- und CEF Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind innerhalb des neuen Abbaugeländes und im Bereich des Abfanggrabens bei Einhaltung der in Pkt. IV. und VI. genannten Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die Zufahrt zum neuen Abbaugelände ist Teil der neuen Genehmigung und ist im UVP-Bericht abzuarbeiten. Im Bericht muss darauf hingewiesen werden, dass vor Beginn der Verfüllung eine saP durchgeführt werden muss, da ohne artenschutzrechtliche Prüfung keine naturschutzfachlichen und –rechtlichen Aussagen getroffen werden können, ob es innerhalb des rekultivierten Bereiches zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen kommen wird.

Auflagen

Unter Beachtung folgender Auflagen stehen gegen das geplante Vorhaben keine naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange entgegen:

1. Ausgleich des nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop

- Der Verlust von 1.200 m² nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (BNT: W 13 – Waldmäntel feuchter bis nasser Standorte) gesetzlicher geschützter Biotop ist im räumlichen Zusammenhang, idealerweise auf der Ausgleichsfläche, angrenzend an den bestehenden Wald im Westen, in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Ebersberg auszugleichen.

Es sind im Erläuterungsbericht Aussagen zu treffen und im Rekultivierungsplan graphisch darzustellen, wo der Biotoptyp W 13 auf der Ausgleichsfläche neu angelegt wird.⁴

2. Ausgleich des nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil

- Der Verlust von 130 m² nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG (BNT: B116 Gebüsche/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standort) geschützter Landschaftsbestandteile ist im räumlichen Zusammenhang, idealerweise auf der Ausgleichsfläche, in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Ebersberg auszugleichen.

Es sind im Erläuterungsbericht Aussagen zu treffen und im Rekultivierungsplan graphisch darzustellen, wo der Biotoptyp B 116 auf der Ausgleichsfläche neu angelegt wird.

3. Pkt. 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung (saP S. 20)

- Räumliche Eingrenzung des Abbauvorhabens: Die Erschließung der zum Abbau vorgesehenen Flächen erfolgt über die durch die Vorhabensbereich definierten Bereiche. Zu bestehenden Gehölzrändern und Säumen im Westen und Norden der Erweiterungsfläche wird ein Abstand von 10 m eingehalten.
- Räumliche Eingrenzung der Fördertrasse: schmale Ausbildung und weitgehender Verzicht auf Versiegelungen im Bereich der Querung des Abfanggrabens. Hierdurch werden Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Reptilien weitgehend vermieden.
- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von Vogelbruten muss die Beseitigung der Vegetationsdecke außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Günstig ist der Zeitraum September bis März. Witterungsbedingt ist es möglich, nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Ebersberg, bis Mitte März das Baufeld frei zu machen.
- Anlage eines niedrigen Walls auf der gesamten Länge der Ostseite für alle Abbauabschnitte des Abbauvorhabens zur Verminderung von Störfwirkungen auf die angrenzend verbleibenden Ackerflächen. Der Wall darf eine maximale Höhe von 1 m nicht überschreiten, um so nicht durch zu große Höhe eine Kulissenwirkung auszuüben. Daher ist auch ein Aufkommen von höheren Gehölzen durch regelmäßige Mahd (1x pro Jahr, ab dem 15.06. mit Abfuhr des Schnittguts) zu verhindern.

- Beschränkung nächtlicher Beleuchtung, so dass kein starkes Streulicht auf die angrenzenden Bereiche fällt. Dies betrifft sowohl die Baustellen- als auch spätere Abbaugiebtsbeleuchtung. Es sind nur Lampen mit UV-armen bzw. UV-freien, insektenfreundlichem Lichtspektrum (Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Lampen) zu verwenden.
- Schutzmaßnahmen für Zauneidechsenlebensräume im Bereich der Querung des Abfanggrabens während der Bauzeit: Bereiche, die u. U. für Fundamente o. ä. des Förderbandes versiegelt werden, sind vor entsprechenden Eingriffen unattraktiv zu gestalten, z. B. regelmäßige Mahd (alle 2 Wochen), vorübergehendes Abdecken. Abzäunung des Baufeldes mittels in den Boden eingebundener, nicht überkletterbarer, temporärer Kunststoffzäune. Die Kunststoffbahn soll eine Höhe von ca. 50 cm haben und mit oben abgewinkelten Haltern befestigt werden, so dass ein Überkletterschutz gewährleistet ist. Um ein Unterkriechen zu vermeiden, muss die Kunststoffbahn auf der Seite der zu schützenden Zauneidechsenlebensräume mit Erdreich fest überdeckt werden. Sofern der Bau in diesem Bereich zwischen November und März (also außerhalb der Aktivitätszeit der Art erfolgt), kann auf diese Vermeidungsmaßnahme verzichtet werden.

4. Pkt. 5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Bas. 5 BNatSchG); (S. 20-21 saP)

- **CEF 1 – Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse**

Im direkten Umfeld der bestehenden betroffenen Lebensräume werden am Südrand des geplanten Abbaugiebtes Habitatflächen entwickelt, so dass die dauerhafte ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsenpopulation im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Es werden kleine Wälle mit südgeneigten Böschungen hergestellt. Auf diesen werden abwechselnd folgende Habitatelemente angelegt:
 - Einbau von Rohbodenlinsen aus grabbarem Material, z. B. Sand oder Kies-Sand-Gemisch, als Eiablageplätze,
 - Einbau von Steinschüttungen aus kantigen, etwa faustgroßen Steinen, so dass frostfreie Hohlräume (Tiefe 80 cm) als Versteck- und Überwinterungsorte entstehen,
- Die Maßnahmen müssen vor Baubeginn hergestellt sein.

- **CEF 2 – Optimierung von Lebensräumen für Feldlerche und Wiesenschafstelze**

Für die Arten kann eine Steigerung der Dichte z. B. erreicht werden durch:

- Die Anlage von „Lerchenfenstern“ in Kombination mit locker bewachsenen Brachestreifen. Je Revier erforderlich sind mind. 2.000 m² Brachestreifen und zugeordnet 8-10 Lerchenfenster. Diese sind v. a. in Wintergetreide sinnvoll und erfordern entsprechend Flächen auf denen Wintergetreide eine maßgebliche Rolle in der Fruchtfolge spielt. Notwendig ist hier ein regelmäßiger Wechsel der Lage, entsprechend der angebauten Feldfrucht, was die Umsetzung organisatorisch i. d. R. schwierig macht.

- Die Anlage von Ackerrandstreifen bzw. Brachen auf einer Fläche von mind. 5.000 m² je auszugleichendem Revier.
- Die Umstellung auf Ökolandbau oder Änderungen in der Fruchtfolge hin zu für die Arten geeignetere Kulturen, z. B. Sommergetreide, Hackfrüchte (mit eingeschränkter Bodenbearbeitung)
- Eine Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutzte, niedrigwüchsige Grünlandflächen, insbesondere in Kombination mit Ackerrandstreifen/Brachen

Im Rahmen des Verfahrens wird Rechtzeitig vor Beginn der Eingriffe im Abbauabschnitt 1, in Abbauabschnitt 2 umfangreiche Optimierungen für die beiden Arten durchgeführt. Diese werden sich an den o. g. Maßnahmen orientieren und müssen mit der ökologischen Baubegleitung im Vorfeld abgesprochen werden.

Rechtzeitig vor Beginn des Abbaus in Abschnitt 2, erfolgt entsprechendes in Abschnitt 3.

Vor Beginn des Abbaus in Abschnitt 3 soll Abschnitt 2 verfüllt und (dann dauerhaft) optimiert sein. Es werden dann im nordöstlichen Teil des rekultivierten Abbaubereiches 3 ha mageres, extensiv genutztes Grünland dauerhaft bereitgestellt.

Sofern dies vom zeitlichen Ablauf her nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zu verwirklichen ist, müssen aus naturschutzfachlichen und –rechtlichen Gründen zwischenzeitlich andernorts die o. g. CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Flächen sind rechtzeitig der unteren Naturschutzbehörde in Ebersberg mitzuteilen um nicht gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen.

5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vor Beginn der Wiederverfüllungsmaßnahme

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht ist, um nicht gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, 1. Jahr vor Beginn der Verfüllungs-/Rekultivierungsmaßnahmen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Diese beschränkt sich auf die Zufahrt zum neuen Abbaubereich, welche durch den bereits renaturierten Bereich führt. Hierbei sind alle Arten abzuhandeln die durch den erhöhten LKW Verkehr betroffen sein können. Kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, muss auf die Verfüllungsmaßnahme in dieser Größenordnung verzichtet werden. Der artenschutzrechtliche Ausgleich auf der geplanten Halbinsel für die Feldlerche und Wiesenschafstelze ist dann an einer anderen, geeigneten Stelle zu erbringen, nachzuweisen und rechtlich zu sichern.

6. Zuwegung durch die bereits abgebauten und renaturierten Gebiete südlich des Abfanggrabens

Nach Beendigung des hier im Planfeststellungsverfahren genannten Kiesabbaus nördlich des Abfanggrabens und Rekultivierung dieser Flächen auf den Fl.Nrn. 2305 Teilfläche, 2313, 2316, 2317 und 2318 sind auch die ehemaligen Abbaubereiche der Fa. Ebenhöh (nördlich bzw. nordöstlich von Gerharding, Gmkg. Pliening) südlich des Abfanggrabens endgültig zu renaturieren. Das bedeutet, dass die Förderbänder entfernt werden müssen und die Wege nicht mehr als Zuwegung für zukünftige

Kiesabbauvorhaben und deren Rekultivierung nördlich des Abfanggrabens genutzt werden dürfen.

Für die Einhaltung aller gesetzlichen o. g. Umweltvorschriften, naturschutzrechtlichen Vorgaben und in den Auflagen beschriebenen Minimierungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die ökologische Baubegleitung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn zu bestellen und der Unteren Wasserrechtsbehörde und Unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

Vor Baubeginn ist das Vorhaben zwischen der ökologischen Baubegleitung und der UNB vor Ort abzustimmen. Insbesondere ist dabei die genaue Ausführung und Einhaltung der im Erläuterungsbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

In Abstimmung zwischen UNB, ökologischer Bauleitung und verantwortlichem Ingenieurbüro ist ein Bauzeitenplan zu erstellen, der der Unteren Wasserrechtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen ist.

Ausgleichsflächen sind vor Beginn der Baumaßnahme mit einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit mit Reallast dinglich zu sichern.

Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Erl
Fachreferent für Naturschutz